Ist das Mitwirken Erwachsener zum Verbrechen eines Jugendlichen Teilnahme oder mittelbare Täterschaft?

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau
vorgelegt von

Otto Stahl, Referendar.

1921

Schlesische Volkszeitung, Druckerei und Verlag, G. m. b. H., Breslau, Hummerei 39/40.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität.
Berichterstatter: Professor Heilborn.

Hinsichtlich der rechtlichen Natur der Teilnahme, unter welchen Begriff i. e. S. nur die Anstiftung und die Beihilfe, nicht auch die Mittäterschaft fallen, stehen sich die objektive und die subjektive Theorie gegenüber. Die Grundlage für beide bildet die Kausalitätslehre. So entspricht der Birkmeyerschen Ursachentheorie die objektive und der Burischen Bedingungstheorie die subjektive Teilnahmetheorie, welch letzterer sich das R. G. angeschlossen hat. Der subjektiven Theorie ist deshalb der Vorzug zu geben, weil der menschliche Wille die primäre, das äußere Geschehen erst eine sekundäre Erscheinung ist. Das St. G. B. hat der Teilnahme akzessorischen Charakter verliehen. Deshalb kann, wenn der unmittelbare Täter nicht schuldhaft handelt, ein Mitwirkender mangels einer strafbaren Haupthandlung nicht als Teilnehmer, sondern gegebenenfalls nur als mittelbarer Täter gestraft werden. Der Geltungsbereich der mittelbaren Täterschaft umfaßt sowohl die Fälle des Mitwirkens einer willensunfähigen, als auch die des Mitwirkens einer willensfähigen („doloses Werkzeug") Person, sowohl Tätigkeits- als auch Erfolgsdelikte (Einsteigediebstahl). Die Fälle, in denen jemand sich im Irrtum befindet darüber, ob er als Täter oder als Teilnehmer handelt, sind nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden und zwar deswegen, weil der Teilnehmer, trotzdem er mit animus socii handelt, doch ebenso wie der Täter den Erfolg der Tat will.

Es ist zu untersuchen, ob § 55 einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund zu Gunsten der Kinder unter 12 Jahren enthält. Eine in der Hauptsache von Herzog, Schütze und Höpfner vertretene Ansicht geht dahin, daß § 55 nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund bildet, strafbare Teilnahme mithin möglich ist. Eine Mittelmeinung besagt, daß es vom einzelnen Falle abhängt, ob das Kind überhaupt

eine strafbare Handlung begeht, oder ob es nur persönlich straffrei bleibt, daß also ein Mitwirkender bald mittelbarer Täter, bald Teilnehmer ist. Anhänger dieser Ansicht sind Olshausen, v. Dar, Köhler und v. Lilienthal. Auch das R. G. hat sich ihr angeschlossen. Eine dritte Richtung behauptet, daß die Jugendlichkeit des noch nicht 12jährigen Täters seine Schuld ausschließt; ein Mitwirkender ist immer mittelbarer Täter. Diese Ansicht wird von v. Liszt, Finger, Hälschner und v. Hippel vertreten. Sie erscheint als die richtige. Denn die von den Gegnern vorgebrachten Argumente, wie der von § 51 abweichende Wortlaut und die historische Entwicklung, sind nicht beweiskräftig. Aus dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit folgern wir, daß Kinder unter 12 Jahren noch nicht für zurechnungsfähig, also auch nicht für schuldfähig in strafrechtlichem Sinne zu erachten sind. Betreffs des § 56 geht die Meinungsverschiedenheit dahin, ob der Mangel der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund bildet. Die für die letztere Auffassung ins Feld geführte Bestimmung des § 298 St. P. O. ist jedoch nicht überzeugend. Die Entstehungsgeschichte des § 56 spricht vielmehr dafür, daß der Mangel der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht einen Schuldausschließungsgrund bildet.

Im Ergebnis stellen wir also fest, daß ein Jugendlicher unter 12 Jahren überhaupt nicht schuldhaft handeln, mithin auch keine strafbare Handlung begehen kann. Eine Teilnahme an seiner Tat ist deshalb ausgeschlossen. Der scheinbare Teilnehmer ist vielmehr gegebenenfalls mittelbarer Täter. Da die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht zur Zurechnungsfähigkeit gehört, so sind die Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren, bei denen die Frage nach der Einsicht verneint wird, hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Beurteilung völlig den Jugendlichen unter 12 Jahren gleichzustellen; wird hingegen die Einsicht für vorliegend erachtet, so ist eine strafbare Handlung vorhanden, und strafbare Teilnahme an derselben möglich.